

Rundschreiben 333/2023

- Mitglieder des **Umwelt- und Planungsausschusses**
- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-318
Fax: 030 590097-400

E-Mail:
Nadine.Schartz@Landkreistag.de

AZ: II-771-05

Datum: 7.6.2023

Sekretariat: Steingrüber

Einwegkunststofffonds: Entwurf einer Besonderen Gebührenverordnung

Bezugsrundschreiben Nr. 290/2023 vom 17.5.2023

Zusammenfassung

Das Bundesumweltministerium hat den Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in dessen Zuständigkeitsbereich (Besondere Gebührenverordnung BMU) vorgelegt. Hinweise und Anregungen müssten uns bis zum 20.6.2023 erreicht haben.

Das Einwegkunststofffondsgesetz vom 15.5.2023 hat die rechtlichen Grundlagen für die Bildung und Verwaltung eines Einwegkunststofffonds durch das Umweltbundesamt, die Erhebung einer Einwegkunststoffabgabe von den Herstellern bestimmter kunststoffhaltiger Einwegprodukte sowie die Auszahlung der eingenommenen Mittel an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und sonstigen anspruchsberechtigten juristischen Personen des öffentlichen Rechts geschaffen (Bezugsrundschreiben Nr. 290/2023). Die damit verbundenen neuen Verwaltungsaufgaben des Umweltbundesamtes (UBA) werden ganz überwiegend aus den Einnahmen des Einwegkunststofffonds finanziert. Ein weiterer Teil der mit der Umsetzung des EWKFondsG verbundenen neuen Verwaltungsaufgaben des UBA soll durch Gebühren finanziert werden.

Entsprechend hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz den Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in dessen Zuständigkeitsbereich (Besondere Gebührenverordnung BMU) vorgelegt (**Anlage**). Darin werden die notwendigen Gebührentatbestände geschaffen.

Die Hauptgeschäftsstelle kann gegenüber dem BMUV eine Stellungnahme zu dem Strategieentwurf abgeben. Von kommunaler Relevanz dürften insbesondere die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand für die Kommunen sein. Hierzu führt der Entwurf aus: „*Durch die Verordnung entsteht den Kommunen allenfalls ein geringfügiger zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Zum einen beschränkt sich der Aufwand auf die Zahlungsanweisung für die Gebühr. Dieser*

Aufwand wird auf wenige Minuten geschätzt. Zudem ist von einer geringen Fallzahl auszugehen, da die Gebühr nur im erfolglosen Widerspruchsverfahren fällig wird.“

Hinweise und Anregungen müssten uns bis zum **20.6.2023** erreicht haben.

Im Auftrag

Schartz, LL.M.

Anlage